

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 9. Juli 2013 in der Fassung vom _____

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 9. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ oder den Angeboten „Betreuung von acht bis eins“ oder „Dreizehn plus“ in einer der Grundschulen der Gemeinde Nottuln teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nottuln als Schulträger Elternbeiträge.

(2) Für diese Angebote ist ein Beitrag zu entrichten, der monatlich fällig wird.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er darf 150,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien einschließlich der beweglichen Ferientage.

(4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schülerbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und den weiteren Betreuungsangeboten obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nottuln als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats fällig.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungsmaßnahme nach § 1 (1), so ist für das zweite und jedes weitere Kind der ermäßigte Beitrag lt. Anlage I zu zahlen.

(3) Für Schülerinnen bzw. Schüler die die Voraussetzungen des gemeindlichen Sozialfonds nach heutigem Stand erfüllen, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt (s. Anlage I)

Dazu zählen z.B.

- Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen
- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Arbeitslosengeld II –
- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe-
- Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Empfänger von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe (SGB XIII)
- Bürger/innen, die aufgrund geringen Einkommens von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind
- Bürger/innen, die aufgrund ihres Einkommens keinen Elternbeitrag nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zahlen müssen.

Die Festsetzung des reduzierten Beitrages erfolgt nur auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides als Nachweis für die Voraussetzung nach § 3 Abs.3. für die Dauer eines Schulhalbjahres, danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Der reduzierte Beitrag wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus.

Eine rückwirkende Reduzierung kann nicht erfolgen.

Ein Wegfall der Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 ist dem Schulverwaltungsamt umgehend schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot in einer Grundschule. Sie besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

Eine vorübergehende oder dauerhafte Nichtnutzung des Betreuungsangebotes im laufenden Schuljahr befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder wird ein Vertrag im laufenden Schuljahr einvernehmlich beendet, ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate. Erfolgt eine Anmeldung im laufenden Monat, ist der Beitrag ab dem nächsten Monatsersten fällig.

Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt oder

- wenn eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses in besonderen begründeten Ausnahmefällen durch die Schule aus pädagogischen Gründen befürwortet wird.

Die Abmeldung ist schriftlich an das Schulverwaltungsamt der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 11, 48301 Nottuln zu richten.

(5) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Die Beiträge sind an die Gemeinde Nottuln unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu zahlen.

(2) Rückständige Elternbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an dem Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 1 teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den o.g. Betreuungsangeboten teilnehmen kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Anlage I

Für die Teilnahme an einem der Betreuungsangebote werden **ab dem 01.08.2014** Elternbeiträge wie folgt erhoben:

1. Schüler/Schülerinnen an der **St. Martinus- und Astrid-Lindgren-Grundschule**:

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
Offene Ganztagsschule bis 15.00 Uhr	80,-- €	50,-- €
Offene Ganztagschule bis 17.00 Uhr	105,-- €	75,-- €
Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr	45,-- €	40,-- €

2. Schüler/Schülerinnen an der **St. Marien-Grundschule**:

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
„acht bis eins“ und/oder „Dreizehn Plus“	42,-- €	38,-- €

3. Schülerinnen und Schüler an der **Sebastian-Grundschule**:

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
„acht bis eins“ bis 5 Tage/Woche	45,-- €	35,-- €
„acht bis eins“ bis 2 Tage/Woche	30,-- €	25,-- €

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind hierin nicht enthalten. Diese werden durch den jeweiligen Kooperationspartner in Rechnung gestellt und abgerechnet.